

# Meteorologischer Verein Innerschwyz

## Verordnung über die Beurteilung der Wetterprognosen, sowie über Versammlungen

Die Anwesenden an der GV. Entscheiden über ev. Gegenvorschläge oder sonstige Anträge mit einfachem Handmehr. Die Versammlungen sind in der Regel im alten Land Schwyz abzuhalten. Die GV. findet im Frühjahr Ende April, die Herbst Versammlung Ende Oktober statt.

Es werden in der Regel um fünf Wetterschmöcker bestimmt. Diese haben die Pflicht zu Handen der GV. für den kommenden Sommer und Herbst, an der Herbstversammlung für den kommenden Winter und Frühling ihre Prognosen schriftlich abzugeben. An der Versammlung sind diese „Prophezeiungen“ mündlich in möglichst lockeren Stil vorzutragen. Auch Freiwillige können ausser Konkurrenz mitmachen, sie können nur soweit berücksichtigt werden, dass die Versammlung nicht über belastet wird. In den Mitteilungen können sie kaum veröffentlicht werden, da der Raum für die „Pflichtigen“ meistens voll beansprucht wird.

Es sind für jeden Monat drei Prognosen zulässig. Der Spielraum ist jedem einzelnen überlassen, ob er einen Stichtag, oder den Monat nach Gutdünken in drei Teile einteilt. Es werden nur drei Prognosen beurteilt, für fehlende gibt es null. Für zu viele hat sich der Prophet vor dem Druck der Mitteilungen zu entscheiden, welche er zurück nimmt. Im gesamten ergibt dies 18 Pkt. Für den Gesamteindruck (Hauptprognosen) des Sommer oder Herbst, oder Winter und Frühling gibt es je einen Punkt womit das Gesamttotal maximal 20 Pkt. ergibt.

Die Prognosen gelten für den Bezirk Schwyz, bei einzelnen Ereignissen, wenn zum Beispiel im Muotathal regnet, anderswo nicht, so gilt der Wohnort. Selbstverständlich können Naturereignisse ausserhalb des Bezirkes beurteilt werden zum Beispiel eine Seegfrömi im Zürichsee, oder schwere Gewitter über Unterwalden oder ähnliches.

Durch GV Beschluss vom 20. April 2001 ist dem gesamten Vorstand der Status „Freimitgliedschaft“ verliehen und damit vom Jahresbeitrag befreit worden, dies als Anerkennung für die ausser ordentlichen Leistungen.

### Reglement:

1. Es wird ein Tag, der am Morgen mit Regen beginnt, dann aber mehrheitlich sonnig ist, als schöner Tag gewertet, jedoch wird der Tag, der sonnig beginnt, dann aber überwiegend regnerisch ist als Regentag eingestuft. Gewitter an schönen Tagen zählen nicht als Regentage, sofern es überwiegend sonnig ist.
2. bewertet werden die üblichen Ausdrücke wie gewitterhaft, schwül, trocken, heiss, nass, kalt oder veränderlich.
3. die Begriffe heiss, trocken, kalt usw. werden anerkannt, wenn entsprechend der Jahreszeit die Prognose mehrheitlich zutrifft. Ein halber Punkt, wenn knapp die Hälfte erreicht wird.
4. geht eine Prognose eine längere Periode zum Beispiel drei Wochen so muss das Wetter mehrheitlich diesen entsprechenden Charakter haben, damit ein Punkt vergeben werden kann. Ist es aber knapp die Hälfte, so gibt nur noch einen halben Punkt.
5. bezieht sich eine Prognose mit Schnee auf eine bestimmte Höhe so wird 200 m auf oder ab toleriert, bei Schnee bis in die Niederungen, so muss der Schnee sichtbar und der Schwyzer Talboden größtenteils überschneit sein.
6. ist eine Prognose zweideutig, zum Beispiel kalt mit Schnee, es ist wohl kalt, hat aber keinen Schnee so gibt es nur einen halben Punkt.
7. es wird eine Rangliste nach Punkten erstellt, bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Zusammenfassung der Hauptprognosen.
8. Der Vorstand ist zuständig für dieses Reglement er ändert dies entsprechend seinen Beschlüssen.
9. Der Vorstand wählt eine Jury auf zwei Jahre die aus mind. drei Mitgliedern besteht. Diese Jury bewertet die Prognosen und erstellt die Rangliste. Der Entscheid dieser Instanz ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Schwyz, Muotathal den 20. April 2001

Der Vorstand des Meteorologischen Verein Innerschwyz

Der Präsident:

der Aktuar:

Peter Suter

Josef Bürgler

*Suten Jeter*

*Josef Bürgler*



# Anträge zur Vorstandssitzung

## Antrag 1

1. Bei Schneefall auf eine bestimmte Höhe wird eine Toleranz um 200 m nach oben oder unten toleriert und ergibt einen Punkt. (bisher),
2. Neu soll ein halber Punkt abgegeben werden, wenn es mehr als 200 m abweicht, wenn es sichtbar geschneit hat, oder weiter als 200 m nach unten weiss ist.  
Diese Regelung soll weiter bei ähnlichen Begebenheiten angewendet werden.

## Antrag 2

Bei Punktgleichheit der Sieger entscheidet die bessere Prognose der Zusammenfassung, ist diese auch gleich erhält derjenige Vorrang mit weniger Nuller

Der Vorstand stimmt diesen Anträgen zu. Eintrag im Protokoll,

*beschlossen am 19. Okt. 2002*